



Gerade Bienen übernehmen als Bestäuber wichtige Aufgaben.
Bild Olivia Item

Tier im Recht

SCHUTZ VON INSEKTEN

Was gilt für Bienen ?

Die Insektenbestände sind in den vergangenen Jahrzehnten weltweit drastisch zurückgegangen. Das durch wissenschaftliche Studien belegte Artensterben ist äusserst besorgniserregend, nicht zuletzt, weil Insekten wichtige Bestandteile unseres Ökosystems sind. Gerade Bienen übernehmen als Bestäuber eine zentrale Aufgabe in der Aufrechterhaltung einer stabilen und vielfältigen Nahrungsmittelversorgung.

Wirbellose Tiere machen zwar rund 95 Prozent aller bekannten Tierarten aus, werden vom Geltungsbereich des Schweizer Tierschutzrechts jedoch weitestgehend nicht erfasst. Auch Bienen sind tierschutzrechtlich nicht geschützt, weshalb Tierquälereien an ihnen – anders als bei Säugetieren und anderen Wirbeltieren – keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Als Sachbeschädigung strafbar ist

eine Verletzung oder Tötung von Wirbellosen dann, wenn die Tiere jemandem gehören, wie dies etwa bei einem Honigbienschwarm der Fall ist.

Obwohl die Begriffe Tier- und Artenschutz umgangssprachlich häufig vermischt werden, handelt es sich um zwei eigenständige Rechtsbereiche mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Gewisse Tierarten, die vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes ausgenommen sind, können allenfalls unter das Artenschutzrecht fallen. In diesen Fällen ist es unter anderem verboten, sie zu töten, zu verletzen oder sie einzufangen sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen. Dies gilt beispielsweise für verschiedene Libellen-, Heuschrecken- und Schmetterlingsarten oder für Weinbergschnecken, nicht aber für Bienen.

Immerhin besteht für fast 300 Wildbienenarten ein indirekter Schutz aufgrund ihrer Nennung auf der «Roten Liste» der gefährdeten Tierarten, womit ihre Lebensräume als schützenswert gelten. Technische Eingriffe, wie etwa die Errichtung einer Baute, bedürfen vorab einer Interessenabwägung. Lässt sich ein Eingriff nach der Berücksichtigung der jeweiligen Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher für bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz des Lebensraumes zu sorgen.

Unabhängig von ihrem rechtlichen Schutzstatus sollten Bienen und ihre Lebensräume selbstverständlich geachtet werden. Siedeln sie sich etwa auf dem eigenen Grundstück an, sollte man sie dort belassen. Solange genügend Abstand zum Nest gehalten wird, verhalten sie sich gegenüber Menschen in der Regel friedlich. Nisten sich Bienen, Wespen oder Hornissen jedoch zu nahe am Hauseingang oder an einem anderen ungünstigen Ort ein, sollte ein auf Umsiedlungen spezialisierter Fachmann beigezogen werden (professionelle Beratungen und Informationen finden sich auf www.umsiedlungen.ch). Der Einsatz von Gift ist in jedem Fall zu unterlassen.

GIERI BOLLIGER / ALEXANDRA SPRING (TIR)

Anzeige

Bestellen Sie bei uns!

Gourmet Food VAL POSCHIAVO



Bündner Spezialitäten aus Valposchiavo
Obere Gasse 54 am Ochsenplatz beim Oberort • 7000 Chur
Tel. +41 79 221 31 84 / +41 79 362 68 65 • tuenarussi@bluewin.ch

Panettoni aus Sauerteig
Traditionell hergestellte Panettoni aus Sauerteig

Klassischer Panettone	750g 500g	
Panettone mit Sauerkirschen	750g 500g	
Panettone mit Schokolade	750g 500g	

Auch Geschenkekörbe in verschiedenen Grössen bestellbar!

Öffnungszeiten im VAL POSCHIAVO Gourmet Food.

Dienstag bis Freitag
10.00 – 12.00 / 13.30 – 18.30 Uhr

Samstag
8.00 – 16.00 Uhr

Sie finden uns auch auf Facebook und auf Instagram

